

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Alten Dorfstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat mit Beschluss vom 09.04.2026 den Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Alten Dorfstraße“ mit integrierter Gründordnung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 60, 60/1, 60/2, 85, 86 und 87 westlich der Alten Dorfstraße im Ortsteil Hohenthau, Gemarkung Hohenthau, und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bärnau (Bauamt, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: <https://www.baernau.de/wirtschaft-bau/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> eingesehen werden.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten Normen und Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau an Werktagen eingesehen werden. Die Regelwerke sind auch beim Deutschen Patentamt archivmäßig hinterlegt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

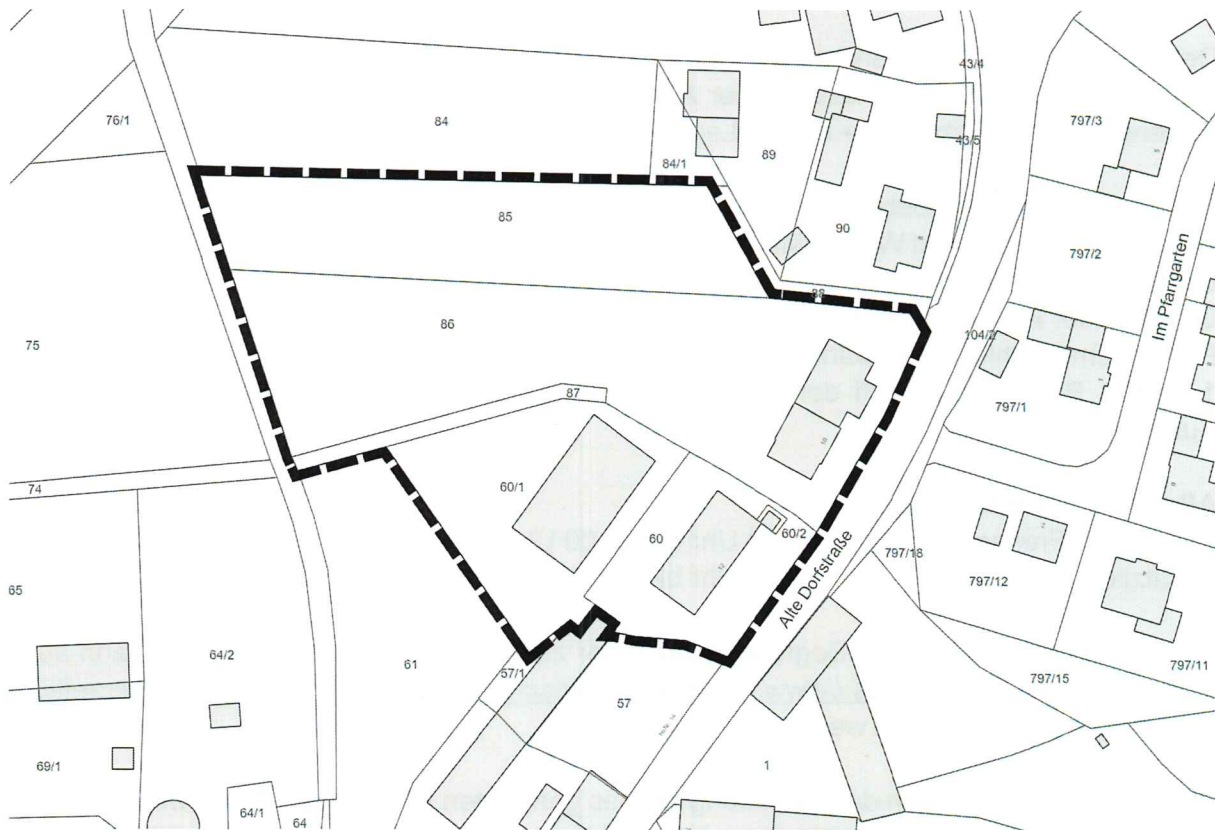
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

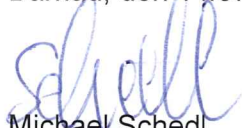
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Bärnau) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Bärnau, den 14.07.2026


Michael Schedl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln

Anheftet am 15.07.2026

Abgenommen am _____

Datum

Kaiser, VAng.